

IHR TREUHANDPARTNER

Union Suisse des Fiduciaires
Schweizerischer Treuhänder-Verband
Unione Svizzera dei Fiduciari
Unión Svizra dals Fiduziaris
Swiss Fiduciary Association

STVUSF

fokus

Nachfolgeplanung wird steuerlich wieder einfacher

Mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung wird die Nachfolgeplanung für KMU einfacher. Das unselige Urteil des Bundesgerichts vom Juni 2004 wird damit beseitigt und fremdfinanzierte Firmenübernahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen wieder steuerneutral möglich. Das Bundesgesetz tritt voraussichtlich per 1. Januar 2007 in Kraft, mit einer Rückwirkungsfrist auf offene Fälle bis 2001.

Unter der Bezeichnung «indirekte Teilliquidation» wurden gemäss langer Praxis der Steuerbehörden Gewinne aus Unternehmensverkäufen besteuert, wenn der Kaufpreis aus Substanzdividenden der veräusserten Gesellschaft finanziert wurde. Im Juni 2004 fällte das Bundesgericht einen neuen, verschärften Entscheid zu diesem Thema. Ab diesem Zeitpunkt konnten auch Unternehmensverkäufe, die aus den zukünftigen Gewinnen der Gesellschaft finanziert werden, unter die Regelung der indirekten Teilliquidation fallen. Fremdfinanzierte Unternehmensnachfolgen für KMU wurden damit aus steuerlicher Sicht blockiert.



Neue Regelung

Der Aufschrei in der Fachwelt über diesen unverständlichen Entscheid hat nun zu einer politischen Lösung auf Gesetzesebene geführt. Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 2006 eine vorgezogene Anpassung der Unternehmensbesteuerung beschlossen. Mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung wird die indirekte Teilliquidation verbindlich formuliert und geregelt. Eine indirekte Teilliquidation mit der Folge der Besteuerung beim Verkäufer (Differenz zwischen Verkaufspreis und Nominalwert) liegt nur noch vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf wird nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet, die bereits im Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden war (so genannte Substanzdividende).
- Der Verkäufer hat gewusst oder hätte wissen müssen, dass der Gesellschaft zwecks Kaufpreisfinanzierung Mittel entnommen werden (so genannte Mitwirkung des Verkäufers).

Mehr Rechtssicherheit beim Firmenkauf

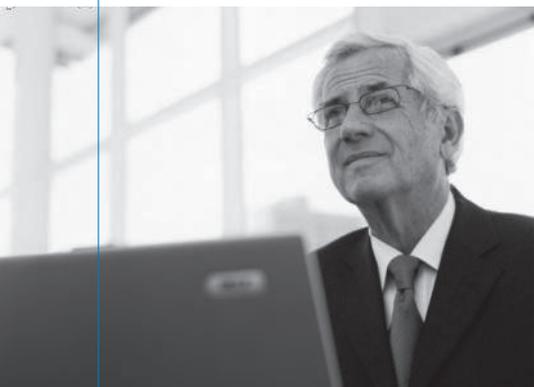
Damit ist der Weg wieder frei, Firmenkäufe ohne ungewollte Steuerfolgen für den Käufer über eine Käuferholding abwickeln zu können. Der Vorteil der gesetzlichen Regelung liegt einerseits in der Verbindlichkeit für alle Steuerbehörden. Andererseits werden neu auch verbindliche Vorabklärungen, also Tax Rulings, zu diesem Thema möglich. Der Gesetzgeber schafft also Rechtssicherheit in diesem vor allem für KMU wichtigen Bereich der Unternehmensnachfolge. ■

INHALT

- Fokus
 - **Nachfolgeplanung: steuerliche Hürden beseitigt**
- Tipp
 - **AHV: Vorbezug oder Aufschub?**
 - **Scheinoffizielle Register**
- Praxis
 - **MWSt: formelle Verein-fachungen**
 - **Arbeitsrecht: neue Informa-tionspflicht des Arbeitgebers**
- Ausblick
 - **Neuerungen im Aktien- und GmbH-Recht**
- Aktuell (Beilage)
 - **Beiträge und Leistungen 2007**

Rentenvorbezug oder AHV-Aufschub?

Frauen und Männer können die AHV-Rente um zwei Jahre vorbezahlen oder bis zu fünf Jahre aufschieben. Bei einem Vorbezug wird pro Jahr ein Kürzungssatz von 6.8% angewandt. Frauen mit Jahrgang 1947 und älter profitieren von einem reduzierten Kürzungssatz von 3.4% pro Jahr. Maximaler Vorbezug ebenfalls zwei Jahre.



Je nach Lebenssituation ist der Vorbezug durchaus sinnvoll. Reicht das Erwerbseinkommen eines Ehepartners für die Deckung der Lebenshaltungskosten nicht ganz aus, lässt sich durch den Vorbezug die Einkommenssituation verbessern. Mit dem Vorbezug der Rente können

zudem sofort Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden, falls die anrechenbaren Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Für Frauen mit Jahrgang 1947 und älter empfiehlt sich der Vorbezug um ein oder zwei Jahre. Aufgrund der Reduktion des ordentlichen Kürzungssatzes um die Hälfte (3.4% statt 6.8%) wäre ein Vorbezug z.B. um ein Jahr erst bei Erreichen eines Alters von über 90 Jahren nicht mehr lohnenswert.

Anmeldefrist nicht verpassen

Die Anmeldung für den Vorbezug ist mindestens drei Monate vor Fälligkeit bei einer Ausgleichskasse schriftlich mit dem entsprechenden Antrag einzureichen. Er kann nur für ganze Jahre gemacht werden. Während der Jahre des Vorbezugs bis zur ordentlichen Pension sind nach wie vor die AHV-Beiträge geschuldet. Diese werden jedoch nicht mehr für die Rentenberechnung herangezogen. Der Freibetrag für Rentnerinnen und Rentner von CHF 1400.– pro Monat / CHF 16 800.– pro Jahr gilt ebenfalls erst mit dem Alter 64 für Frauen bzw. 65 für Männer. Ein Rentenaufschub ist spätestens beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters anzumelden. Die Dauer des Aufschubes muss nicht im

Voraus festgelegt werden. Der Mindestaufschub beträgt ein Jahr. Danach kann die Rente jederzeit monatlich abgerufen werden. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente wie folgt:

Aufschub	Erhöhung der Rente
1 Jahr	+ 5.2%
2 Jahre	+ 10.8%
3 Jahre	+ 17.1%
4 Jahre	+ 24.0%
5 Jahre	+ 31.5%

Der Rentenaufschub ist dann sinnvoll, wenn nach der ordentlichen Pensionierung weiterhin ein Einkommen erzielt wird, das die Lebenshaltungskosten genügend abdeckt. Die AHV-Altersrente muss zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert werden und erhöht somit die Steuerprogression massgeblich. Die Anfrage bei einer kantonalen Ausgleichskasse hat ergeben, dass von 40 000 Versicherten lediglich 30 vom Rentenaufschub Gebrauch machen. Sowohl der Rentenvorbezug wie auch der Rentenaufschub entscheiden sich meist nicht nur aufgrund von finanziellen, sondern vor allem auch von emotionalen Kriterien.

Tipp für Selbständigerwerbende

Bei der ordentlichen Pensionierung ist zu beachten, dass das Einkommen im 65. Altersjahr nicht mehr in die Rentenberechnung einbezogen wird. Dies bedeutet, dass z.B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Liquidation einer Firma der Überführungsgewinn im 65. Altersjahr mit der AHV abgerechnet werden muss, jedoch keinen Einfluss mehr auf die Rentenbildung hat. Je nachdem, wie hoch die AHV-Beiträge in den Jahren vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit waren, könnte der Liquidationsgewinn die Höhe der künftigen Rente noch beträchtlich beeinflussen, wenn die Liquidation bereits im 64. Altersjahr durchgeführt würde. ■



Weniger Formalismus bei der MWSt

Die Eidg. Steuerverwaltung hat einen weiteren Schritt zur einfacheren Bearbeitung der Mehrwertsteuer vollzogen. Danach sollen blosse Formmängel nicht mehr zu Steuernachbelastungen führen, sofern dem Bund deswegen keine Steuern entgangen sind. Es werden vor allem bei Rechnungen und Quittungen die formellen Anforderungen gelockert. Auch bei der Genauigkeit der Angaben des Leistungserbringers auf Rechnungen und Quittungen gelten inskünftig weniger strenge

Anforderungen. Neu werden sämtliche im Geschäftsverkehr verwendeten Namen und Adressen anerkannt.

Formelle Vereinfachungen gibt es auch beim grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr. So wird auch dann der Vorsteuerabzug zugelassen, wenn entgegen den Vorschriften die Dienstleistung nicht genau umschrieben wird. ■

Kleine Aktienrechtsrevision

In der zweiten Jahreshälfte 2007 treten voraussichtlich das neue Recht betreffend Wirtschaftsprüfung sowie das revidierte GmbH-Recht in Kraft. Daneben gibt es auch im Aktienrecht einige wichtige Gesetzesänderungen. Wichtige Neuerungen im Überblick.

Einpersonen-Aktiengesellschaft

Die Einpersonen-Aktiengesellschaft ist in der Schweiz weit verbreitet, obwohl es für die Gründung einer AG mindestens drei Personen braucht. In Zukunft fällt diese Voraussetzung weg und die Gründung kann durch eine oder mehrere Personen erfolgen. Gleichzeitig fällt die Bestimmung weg, wonach die Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionäre sein müssen (Pflichtaktie).

Nationalitäten und Wohnsitzerfordernis

Heute muss die Mehrheit des Verwaltungsrates Schweizer Bürger (bzw. Bürger eines EU- oder EFTA-Staates) mit Wohnsitz in der Schweiz sein. In Zukunft ist einzig vorausgesetzt, dass die Gesellschaft durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden kann. Diese Person muss nicht zwingend dem Verwaltungsrat angehören.

Firmenrecht

Nach neuem Recht müssen sämtliche Aktiengesellschaften den Zusatz AG oder Aktiengesellschaft in ihrer Firma tragen, damit die Rechtsform



klar ersichtlich ist. Die Übergangsfrist, um die nötigen Anpassungen vorzunehmen, beträgt zwei Jahre.

Erleichterung bei Sachübernahmegründung

In Zukunft finden die besonderen Bestimmungen über die Sachübernahmegründung nur noch Anwendung, wenn Vermögenswerte von Aktionären oder einem Aktionär nahe stehenden Dritten übernommen werden oder eine solche Übernahme beabsichtigt wird. Heute ist dies auch der Fall, wenn Vermögenswerte von einem unabhängigen Dritten übernommen werden oder wenn eine solche Übernahme beabsichtigt wird.

Formvorschrift von «In-sich-Geschäften»

Verträge, welche ein Organ als Vertreter der Gesellschaft mit sich selbst abschliesst, müssen in Zukunft zwingend schriftlich abgefasst werden. Diese Formvorschrift gilt für alle «In-sich-Verträge» ab einem Betrag von CHF 1000.–. ■

Neue Informationspflicht des Arbeitgebers

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit wurde im Arbeitsrecht ab 1. April 2006 eine neue Informationspflicht eingeführt (Art. 330b OR). Diese verpflichtet sämtliche Arbeitgeber, spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn den Arbeitnehmer schriftlich über die nachfolgenden Punkte zu informieren:

- Namen der Vertragsparteien
- Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Funktion des Arbeitnehmers
- Lohn und allfällige Lohnzuschläge
- Wöchentliche Arbeitszeit



Klarheit bei einem allfälligen Rechtsstreit

Der neu eingeführte OR-Artikel ändert aber nichts an der Formvorschrift von Arbeitsverträgen. Auch in Zukunft kann ein Arbeits-

vertrag mündlich abgeschlossen werden. Die Informationspflicht ist nur eine einseitige und kann mittels mehrerer Dokumente erfolgen: Lohnabrechnung, Betriebsreglement, Einstellungsschreiben oder andere. Eine Unterzeichnung der Informationspapiere durch den Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.

Das Gesetz sieht keine Sanktionen vor, falls die vorgenannten Informationen nicht oder nur mündlich erfolgen. Hinsichtlich eines allfälligen arbeitsrechtlichen Rechtsstreits lohnt es sich aber auf jeden Fall, diese Punkte dem Arbeitnehmer schriftlich zu kommunizieren oder sogar im schriftlichen Arbeitsvertrag festzuhalten. ■

Scheinoffizielle Register

Wer sich neu im Handelsregister einträgt, wird im Anschluss häufig mit scheinoffiziellen Schreiben eingedeckt. Dabei bieten private Verlagsfirmen die Publikation in angeblichen Registern für Handel und Gewerbe, Handel und Industrie oder in anderen Registern an. Der Eintragungstext stützt sich dabei auf die Publikation des kantonalen Handelsregisteramtes im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die «Eintragungsgebühren» werden jeweils unter Beilage eines Einzahlungsscheins und einer Kopie des Eintragungstextes erhoben. Sie sind um ein Mehrfaches höher als bei den kantonalen Handelsregisterämtern.

Hohe Kosten, fraglicher Nutzen

Gesetz und Verordnung sehen einzig eine rechtsgültige Eintragung beim kantonalen Handelsregisteramt vor. Zur Zahlung von überrissenen «Eintragungskosten» für weitere Register besteht keine Verpflichtung. Allfällige Eintragungen in und Zahlungen an ein privates Register sind zwar möglich, sie haben aber nichts mit der Amtstätigkeit der kantonalen Handelsregister zu tun – und bezüglich ihres Nutzens muss man ein grosses Fragezeichen setzen. ■

Achtung scheinoffizielle Register
Private Register / Abgrenzung zum Kantonalen Handelsregister

Vorsicht Falle!

Erfahrungsgemäss unterbreiten gewisse private Verlagsfirmen die Eintragung in ein kantonales Handelsregister eingetragenen Firmen Angebot «Eintragung» in sogenannte Register für Handel und Gewerbe, für Handel und Industrie oder in andere private Register. Die betriebl. Verlagsfirmen geschäften am Rande der Legalität. Die mit



in kürze

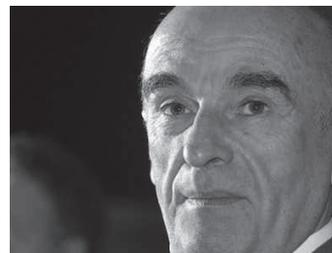
Institut für Geistiges Eigentum senkt die Preise

Die Gebühren für die Eintragung einer Marke und die Patentjahresgebühren werden auf den 1. Januar 2007 um über 20 Prozent gesenkt. Auch weitere Gebühren in allen Schutzrechtsbereichen werden deutlich reduziert und rund 70 Gebühren werden ganz gestrichen. Bei elektronischer Hinterlegung der Marke (E-Trademark) fallen noch tiefere Gebühren an. Neben einer finanziellen Entlastung bedeutet das auch eine Verringerung des administrativen Aufwandes für die Unternehmen. ■

Weitere Informationen: www.ige.ch

Wie umgehen mit Steuerhinterziehung?

Bundesrat Merz will die Steuerzahlenden motivieren, ihr bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren. Mitte Oktober hat er die Botschaft mit dem entsprechenden Gesetzesentwurf verabschiedet. Personen, die Steuern hinterzogen haben oder hinterzogenes Vermögen geerbt haben, sollen von tieferen Nachsteuern profitieren. Auch soll bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen.



Nach der geltenden Regelung kann bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer inkl. Verzugszinsen für die Zeit von bis zu zehn Jahren vor dem Tode des Erblassers eingefordert werden. Neu soll sie inkl. Verzugszins nur noch für die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers nachgefordert werden.

Der Vorstoss des Bundesrates wirft auch Grundsatzfragen der Steuergerechtigkeit auf. Für intensive Diskussionen ist gesorgt. ■

Weitere Informationen: www.efd.admin.ch

AUGEN AUF BEI DEN FOLGENDEN VERLAGSINSTITUTEN

- IFWP-Institut für Wirtschaftspublikationen AG, 8853 Lachen: «Register für Handel, Gewerbe und Industrie»
- NMC-Register AG, 8023 Zürich: «Register für Handel und Industrie»
- Printem, FL-9492 Eschen: «Branchen-Telefonbuch der Schweizerischen Wirtschaft»
- WSC, Handels- und Wirtschaftsinformations AG, 4123 Allschwil: «Internationales Wirtschafts-EDV-Register»
- GHI Register und Publikationen AG, 5001 Aarau: «Register für Gewerbe, Handel und Industrie»
- TVV Tele Verzeichnis Verlag GmbH, D-Hamburg: «Telefax Verzeichnis TVV»
- DSI, Daten Service und Informationen GmbH, A-Krumbach
- HR-Data KEG, A-1090 Wien
- Printus Verlag AG, 9630 Wattwil
- Regedit GmbH, 8105 Regensdorf: «Register für Betreibungsbegehren»